

1932 - 12
ABHANDLUNGEN
ZUR RECHTSGESCHICHTE

GESAMMELTE AUFSÄTZE

VON

HEINRICH BRUNNER

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL RAUCH

BAND I



WEIMAR 1931

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER G.M.B.H.

hat die Vermutung ausgesprochen, Karl Lehmann in überzeugender Weise nachgewiesen, daß die sogenannten Additamenta zum Pactus gehören. Sie enthalten älteres Recht, welches von den Abschreibern der Lex aus dem Pactus herübergenommen wurde, indem sie dabei jene Stellen des Pactus auswählten, von welchen sie sich nicht zum Bewußtsein brachten, daß sie durch die Lex obsolet geworden waren.

Abgesehen von den Additamenta lassen sich in dem dritten Teile noch einige Kapitel als nachträgliche Zusätze erkennen, wie gleichfalls schon von Lehmann bemerkt worden ist. Kapitel 78 und 79 sind aus dem Pactus entlehnt. Von Kapitel 92 ab fehlt es an jedem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen und sind die heterogensten Dinge durcheinandergemengt. Kapitel 93 enthält eine Wiederholung aus Kapitel 66, 1; 61, 8. Kapitel 94 und 97 verraten nach Lehmann bairischen Ursprung.

Es hat also die Lex Alamannorum, nachdem sie unter Lantfrid abgefaßt worden, in den Handschriften durch die kompilierende Tätigkeit der Schreiber eine nachträgliche Vermehrung erfahren.

II.

Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts.

[Sitzungsberichte der Berliner Akademie, XXXIX (1901), S. 932 ff.]

[Die Zusätze in eckiger Klammer nach Brunners Handexemplar.]

[932] In den noch nicht endgültig erledigten Streitfragen über die Entstehung der Lex Baiuvariorum spielen Titel I und II eine besondere Rolle. Merkel, Paul Roth und andere hielten sie im Gegensatz zu dem übrigen Körper der Lex für einen jüngeren Zusatz. Ich war in meiner deutschen Rechtsgeschichte I 313 ff. mit Waitz für die im wesentlichen einheitliche Redaktion des bairischen Volksrechtes eingetreten, glaube auch nach wie vor daran festhalten zu

dürfen, bin aber nunmehr zur Überzeugung gelangt, daß gerade in den ersten Titeln Rechtssätze enthalten sind, die auf eine ältere Satzung, allerdings nicht auf eine bairische oder für Baiern bestimmte, sondern auf eine merowingische Satzung allgemeinerer Bedeutung zurückgehen.

I.

Titel I der Lex Baiuvariorum betrifft bekanntlich die rechtliche Stellung der Kirche, Titel II die des Herzogs. In beiden Titeln stehen Vorschriften, die eine Mehrheit von Herzogen und von Provinzen voraussetzen.

Nach I 9 soll das Wergeld des erschlagenen Diakons und Priesters an dessen Kirche gezahlt werden *episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati.*¹⁾ Der Rechtssatz rechnet wie mit einer Mehrheit von Provinzen, so auch mit einer Mehrheit von Bischöfen und Herzogen. In keiner vorhergehenden Stelle der Lex ist von Baiern oder von einer *provincia Baiuvariorum* die Rede, noch findet sich sonst eine Wendung, die sich speziell auf Baiern bezöge. In I 9 ist nicht der Bischof und nicht der Dux einer bestimmten vorhergenannten Provinz, sondern der Bischof und Dux der betreffenden Provinz, das heißt jener Provinz gemeint, wo sich der Tatbestand der Satzung ereignet. [933]

Das an die Kirche zu zahlende Wergeld des Priesters beträgt 300, das des Diakons 200 *solidi auro adpreciati*. Beide Ansätze passen nicht in das bairische Wergeldsystem²⁾, das dem Freien ein Wergeld von 160 *Solidi* gewährt (IV 28), wohl aber in das fränkische, dem bekanntlich ein Freienwergeld von 200 *Solidi* zugrunde liegt. Sie passen aber auch nicht zu den in I 8 normierten Wergeldern des Mönches und der anderen kirchlichen Grade vom Subdiakon bis zum *Ostiarius* herab. Denn diese haben das doppelte Wergeld ihrer Geburt, also wenn sie Gemeinfreie sind, ein

¹⁾ *Ducem ordinare* ist ein den fränkischen Quellen für Bestellung des Herzogs geläufiger Ausdruck (vgl. z. B. Fredegar IV 8: *ordenatus est loco ipsius Uncelenus dux*).

²⁾ Das hat schon Paul Roth, Über die Entstehung der Lex *Baiuvariorum* 1848, S. 66 bemerkt.

Wergeld von 320 Solidi. Nun ist es allerdings nicht sicher, ob die solidi auro adpreciati, die in Titel I der Lex erscheinen¹⁾, den anderwärts ohne diesen Zusatz genannten Solidi im Werte gleichstehen.²⁾ Allein eine Unebenheit liegt auf alle Fälle vor. Entweder fassen I 9 und I 8 ungleichwertige Solidi ins Auge oder wir haben es, was mir wahrscheinlicher dünkt, mit einer argen Gedankenlosigkeit zu tun, wie sie nur bei kompilirender Satzungsarbeit vorausgesetzt werden darf. Denn die Gleichwertigkeit der Solidi führt zu dem Ergebnis, daß das Aufsteigen vom Subdiakon zum Diakon eine erhebliche Verminderung des Wergeldes zur Folge hatte. Vermutlich sind bei Redaktion der Lex die 300 und die 200 Solidi aus älterer Vorlage übernommen worden³⁾, während zugleich in I 8 das Geburtswergeld vervielfacht wurde, ohne daß man sich die gerügte Konsequenz klarmachte.

Titel II hat in den Handschriften von Merckels A-Klasse und in zahlreichen Handschriften, die Merkel seinem dritten Texte zugrunde legt, die Überschrift: De ducibus et eius causis, qui (quae) ad eum pertinent, in B 7 und in Handschriften der E-Klasse: De ducibus et (his) causis, qui (quae) [934] ad eos pertinent. Auch die Indices schwanken zwischen ducibus und duce. Handschriften der E-Klasse haben eorum statt eius oder eos statt eum.

Lex Baiuvariorum II 1 beginnt mit den Worten: Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia

¹⁾ Und in IV 31.

²⁾ Siehe einerseits Waitz, Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches, Gesammelte Abhandlungen I (1896) S. 277 ff., der sich für die Gleichwertigkeit ausspricht, andererseits Roth, a. a. O. S. 64f. In bairischen Urkunden werden solidi auro adpretiati erst seit Karl dem Großen genannt (Meichelbeck Nr. 173. 457). Etwa gleichzeitig begegnen solidi de argento (Meichelbeck Nr. 250 von zirka 805). In Meichelbeck Nr. 323 verspricht jemand, decem argenti solidos franciscos als Zins zu zahlen.

³⁾ Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß schon die Vorlage von solidi auro adpretiati sprach. Diese Wendung scheint mir vielmehr die Bekanntschaft der bairischen Geistlichkeit mit der fränkischen Münzreform vorauszusetzen. Jene wollte sich gegen alle Eventualitäten sicherstellen.

illa aut populus sibi elegerit ducem, de morte eius consiliatus fuerit . . . In solchem Tone spricht nicht ein Herzog, der sich an das Volk seines Herzogtums wendet. Diesem hätte es genügt, zu sagen, wie es in der Parallelstelle der Lex Alamannorum c. 23 heißt: Si quis . . . in mortem ducis consiliatus fuerit. So spricht aber auch nicht ein fränkischer König, der eine auf Baiern beschränkte Anordnung treffen will. Denn darin würde er Baiern schwerlich als provincia illa bezeichnet haben.

Lex Baiuvariorum II 4 enthält eine Satzung militärischer Natur. Si quis in exercitu, quem rex ordinavit vel dux de provincia illa, scandalum excitaverit infra propria hoste . . . In den Handschriften B 2. 3. 4. 5 heißt es nicht de provincia illa, sondern de quacumque provincia illa vel illa. Schon Mederer bemerkt in seiner Ausgabe der Leges Baiuvariorum (1793) S. 79: „Es erhellet aus diesen Worten, daß dieses Gesetz nicht für Baioarien allein, sondern für alle Provinzen gemacht wurde, die einigermassen unter fränkischer Hoheit standen.“ Die oben ausgeschriebene Stelle fährt fort: et ibi homines mortui fuerint, componat in publico 600 solidos . . . et ille homo, qui haec commisit, benignum inputet regem vel ducem suum, si ei vitam concesserint.¹⁾ Die 600 Solidi, die auch in II 3 als Buße genannt sind, fügen sich nicht in das bairische Kompositionensystem, sondern erklären sich als das dreifache Wergeld des freien Franken.

Besonders lehrreich ist für die vorliegende Untersuchung Lex Baiuvariorum II 8: Si quis hominem per iussionem regis vel duci suo, qui illam provinciam in potestatem habet, occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit . . . sed dux defendat eum et filios eius pro eo; et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco eius accedit, defendat eum. Gesetzgeber ist auch hier nicht ein Herzog, sondern ein fränkischer König, der mit dem Wechsel im Herzogsamte rechnet und dem Nachfolger eine Schutzpflicht auferlegt. Auch hier haben wir es mit einer generellen und nicht mit einer nur für Baiern bestimmten Satzung zu tun. Das

¹⁾ Der Missetäter mag die Gnade des Königs, bzw. des Herzogs ansehen, um durch Zahlung von 600 Solidi das verwirkte Leben zu retten.

Wort *faidosus* ist spezifisch fränkisch. Den bairischen Quellen ist es im übrigen fremd. Daß die Abschreiber der *Lex Baiuvariorum* es vielfach mißverstanden, zeigen die von Merkel vermerkten Varianten *facere ausus*, *feutosus*, *feitosus*, *faldosus*, *fridosus*; daß man in Baiern das Bedürfnis der Erläuterung fühlte, die Variante *fehitus*, die Glosse *gifeh*.

[935] An den zitierten Passus schließt sich in der Handschrift A 1 und in Handschriften der E-, F- und G-Klasse folgende Satzung an: *Si quis autem dux de provincia illa, quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax vel protervus et elatus vel superbus atque rebellus fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat; etiam insuper spe supernae contemplacionis sciat se esse condempnatum et vim salutis amittat.* Die Satzung steht mit dem Vorhergehenden in unmittelbarem Zusammenhang. Der Befehl des Königs ergeht an den Herzog. Der Herzog führt ihn durch seinen eigenen Befehl aus. Merkel setzte die Stelle unter die *Appendices* zu seinem *textus primus* der *Lex Baiuvariorum*. Nach Lage der handschriftlichen Überlieferung hat sie der *Lex* ursprünglich nicht angehört. In der Zeit politischer Sonderstellung des bairischen Herzogtums kann der Rechtssatz¹⁾ nicht entstanden sein. Nach der Beseitigung des bairischen Herzogtums durch Karl den Großen war kein Bedürfnis vorhanden, einen derartigen Rechtssatz zu schaffen. Ebensowenig paßt er in das 9. Jahrhundert, sehr wohl aber in die erste Hälfte des 7., in die Zeit, da auf Befehl Dagoberts I. der bekannte Massenmord an den flüchtigen Bulgaren vollstreckt wurde. Vermutlich ist die Stelle nach dem Sturze Tassilos, als kein Anlaß mehr vorhanden war, die Gefühle eines bairischen Herzogs zu schonen, aus jener fränkischen Satzung, die in Titel I und II benutzt worden war, in Handschriften der *Lex* eingefügt worden.

Wo die *Lex Baiuvariorum* von Verbrechen gegen den Herzog spricht, bedient sie sich regelmäßig eines auffallenden Sprachgebrauchs. Sie spricht nämlich von solchen Misse-

¹⁾ Bei der Verurteilung Tassilos spielt er keine Rolle. Hätte er dem Körper der *Lex* damals angehört, so hätte man ihn sicherlich geltend gemacht (Merkel in LL. III 229. 336 Anm. 10).

taten, die jemand gegen seinen Herzog, gegen den *dux suus* begeht.

II 1: *si quis contra ducem suum . . . de morte eius consiliatus fuerit . . .*

II 2: *si quis ducem suum occiderit . . .*

II 3: *si quis seditionem suscitaverit contra ducem suum . . .*

II 4: *inputet regem vel ducem suum . . .*

II 13: *si quis iussionem ducis sui contempserit . . .*

Ähnlich heißt es in II 5: Niemand soll Beute machen sine iussione ducis sui. Der Graf soll den Schuldigen ermitteln. *Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo . . .* und in II 8: *si quis per iussionem regis vel duci suo . . .*

Gleichen Sprachgebrauch finden wir in der *Lex Visigothorum Recessvindiana* II 1, 22: *si quis ad ducem suum aditum accedendi poposcerit . . .* und im *Edictus Rothari* c. 6: *si quis seditionem levaverit contra ducem suum*, c. 20: *si quis de exercitales ducem suum contempserit*, c. 22: *si quis . . . duci suo ad iustitia persequenda denegaverit solatium*, also in Satzungen für Reiche, die in mehrere Dukate zerfielen. Ganz anders ist der Sprachgebrauch der *Lex Alamannorum*. Da ist niemals vom *dux suus*, sondern schlechtweg vom *dux* die Rede, der selbstverständlich als der *dux Alamannorum* vorausgesetzt wird.

Auch die *Lex Baiuvariorum* spricht im Titel II, wo vom Sonderfrieden des Herzogshofes die Rede ist (c. 10. 11. 12), schlechtweg von der *curtis ducis*. Der Friede der *curtis ducis* ist ein räumlicher Friede. Er ist gegen jedermann, nicht bloß gegen Untergebene des Herzogs geschützt. Daher ging es da nicht an, von einem *dux* des Missetäters zu sprechen, etwa zu sagen: *si quis in curte ducis sui scandalum commiserit*.

II.

Merkel vertritt in der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* (LL. III 228) die Ansicht, daß die Titel I und II zu einer Zeit entstanden seien, als Baiern mehrere Herzoge hatte, nämlich zu Anfang des 8. Jahrhunderts.

Arbeos Vita Corbiniani berichtet in c. 10: Tunc namque in tempore . . . dux Theoto . . . provinciam quadrifariae sibi et sobolis dividens partibus . . . Dann heißt es vom Heiligen: in partibus filii eius Crimoldi incessit. Die ganze Teilung ist, wie Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I 49 mit Recht bemerkt, etwas mysteriös. Vielleicht handelte es sich nur darum, daß Theodo jedem seiner Söhne einen bestimmten Verwaltungsbezirk¹⁾ zuwies. Jedenfalls widersprach eine Teilung des Herzogtums dem fränkischen Staatsrecht, dem das Herzogtum ein königliches Amt war.

Schon Waitz²⁾ machte gegen Merkels Ansicht das Argument geltend, daß zur Zeit Theodos der in den Titeln I und II so stark hervortretende fränkische Einfluß nicht passe, da gerade während der Teilung unter mehrere Herzoge von einem solchen Einfluß gar keine Rede sein könne und in keiner Zeit weniger als damals der Anlaß oder die Möglichkeit zu Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, gegeben war. Die Worte: *ducem suum, quem rex ordinaverit* [937] in provincia illa, paßten in keiner Weise auf Herzoge, die nach erblichem Rechte die Herrschaft des Landes unter sich geteilt haben. Auch wiesen einzelne Stellen (II 4; II 8) darauf hin, daß in der Provinz nur ein Herzog als vorhanden vorausgesetzt werde.

Alles das ist zweifellos richtig. Gerade unter Theodo stand die Unabhängigkeit Baierns im Zenit, der fränkische Einfluß in Baiern auf dem Nullpunkt.

Würden die Rechtssätze der *Lex Baiuvariorum*, die eine Mehrheit von Herzogen voraussetzen, aus der Zeit Theodos stammen, so könnten sie nur Bestandteile einer herzoglichen Satzung sein. Allein nach Fassung und Inhalt gehören sie einer königlichen Satzung an. Auf königliche Satzung weist insbesondere auch II 9 zurück, eine Stelle, die von der Empörung des herzoglichen Sohnes gegen seinen Vater handelt. Sie findet sich in verwandter Fassung in der *Lex*

¹⁾ Vgl. die Bemerkung Gregors II. in seinem Schreiben von 716 an seine Legaten, c. 3: *ut consideratis locorum spaciis iuxta gubernationem uniuscuiusque ducis episcopia disponatis.*

²⁾ Abhandlungen S. 350.

Alamannorum.¹⁾ Wenn der Sohn eines Herzogs sich gegen den Vater empört und ihm die Herrschaft entreißen will (regnum eius auferre), dum pater eius adhuc potest iudicium contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter baiulare, non est surdus nec cecus, in omnibus iussionem regis potest implere, dann soll der Sohn vom Erbe des Vaters ausgeschlossen sein und soll es im Ermessen des Vaters stehen, ihn ins Exil zu schicken. Überlebt er den Vater und hat er Brüder, non dent ei portionem. Sind Brüder nicht vorhanden, in regis erit potestate, cui vult donet, aut illi aut alteri. Die Bedingung, daß der Vater noch kräftig genug sei, um des Königs Befehle allerwege ausführen zu können, die Befugnis des Königs, über das Erbe des Vaters zuungunsten des rebellischen Sohnes zu verfügen, lassen uns den König als den Urheber der Satzung erkennen.

Die bisher hervorgehobenen Eigentümlichkeiten der Lex Baiuvariorum erklären sich meines Erachtens daraus, daß in den Titeln I und II ein fränkisches Königsgesetz benutzt worden ist, das zwar auf Baiern, aber nicht bloß auf Baiern, sondern auf eine Mehrheit von Herzogtümern des Merowingerreiches berechnet war.

Denkbar wäre der Einwurf, daß die gedachten Rechtsätze aus dem westgotischen Codex Euricianus herübergenommen seien, der nachweislich in den meisten Titeln der Lex Baiuvariorum benutzt worden ist. Wir haben ihn allerdings nur fragmentarisch. Da aber Eurichs Gesetze nicht nur im bairischen Volksrechte, sondern auch in der Lex Burgundionum, im Edictus Langobardorum, in der Lex Salica und in salischen Kapitularien verwertet worden sind, [938] so vermag eine vorsichtige Konjekuralkritik die Lücken in der Überlieferung des Euricianus einigermaßen zu ergänzen.

Für den zweiten Titel der Lex Baiuvariorum käme unter diesem Gesichtspunkt die Verwandtschaft einzelner Stellen mit dem Edictus Rotharis in Betracht, eine Verwandtschaft, auf die bereits Paul Roth, Über die Entstehung der Lex Bajuvariorum S. 17, hingewiesen hat. Sie könnte nur durch

¹⁾ Der Rechtssatz taucht sehr viel später in dem Landfriedensgesetz Friedrichs II. von 1235, c. 15, auf.

die *Leges Eurici* vermittelt sein, da eine unmittelbare Benutzung des langobardischen Edikts in der *Lex Baiuvariorum* nicht nachgewiesen werden kann und durchaus unwahrscheinlich ist, während es andererseits feststeht, daß die bairische *Lex* und der *Edictus Rotharis* aus der westgotischen Vorlage geschöpft haben.

Auffallend ist die Ähnlichkeit zwischen *Lex Baiuvariorum* II 8 und *Rothari* 2. Beide Stellen betreffen die Bußlosigkeit der auf Befehl des Königs erfolgten Tötung.¹⁾ Allein im *Edictus* fehlen gerade jene Eigentümlichkeiten von *Lex Baiuvariorum* II 8, die auf Herkunft aus fränkischer Satzung hinweisen; es fehlt der Befehl des *dux, qui illam provinciam in potestatem habet*, und die dem Herzog auferlegte Schutzpflicht; es fehlt der oben besprochene Ausdruck *feidosus*, der in den *Leges Eurici* sowohl sprachlich als sachlich unmöglich wäre.

Lex Baiuvariorum II 1 ist verwandt mit *Rothari* 1.²⁾ 4. Wie bereits Zeumer im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXIV 59f. bemerkte, ist die Verwandtschaft kaum anders zu erklären als durch die Annahme, daß beide *Leges* aus dem Westgotenrechte geschöpft haben. Jedoch die Worte der *Lex Baiuvariorum: contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem*, können nicht aus dem *Codex Euricianus* entlehnt sein. Die Stellung der gotischen *duces* war unter Eurich keine derartige, daß eine *electio populi* hätte in Frage kommen können.

Roth betont noch die Ähnlichkeit, die zwischen *Lex Baiuvariorum* II 4 und *Rothari* 6, zwischen *Lex Baiuvariorum* II 9 und *Rothari* 163 obwaltet. *Rothari* 6 deckt sich im Tatbestand mit *Lex Baiuvariorum* II 3, während die Fassung³⁾ mehr an *Lex Baiuvariorum* II 4 anklingt, jene

1) Über *Lex Baiuvariorum* II 8 s. oben S. 601f. *Rothari* 2: *Si quis cum rege de morte alterius consiliaverit aut hominem per ipsius iussione[m] occiderit, in nullo sit culpabilis, nec ille nec heredes eius quoquo tempore ab illo aut heredes ipsius requisitionem aut molestia patiantur.*

2) *Si quis hominum contra animam regis cogitaverit aut consiliaverit, animae suae incurrat periculum . . .*

3) *Si quis foris in exercitum seditionem levaverit contra ducem suum aut contra eum qui ordinatus est a rege ad exercitum gubernandi . . .*

Stelle, die nach den obigen Ausführungen ihre fränkische Herkunft am deutlichsten verrät. Die Ähnlichkeit zwischen *Lex Baiuvariorum* II 9 und *Rothari* 163 ist eine ziemlich [939] entfernte. Doch mag immerhin darauf hingewiesen werden, daß die Voraussetzung, der Sohn wolle dem herzoglichen Vater „*regnum eius auferre*“, schlechterdings nicht auf die Stellung der westgotischen *duces* paßt.

Halten wir daran fest, daß zwischen Stellen der *Lex Baiuvariorum* und des *Edictus Rotharis* eine Verwandtschaft besteht, die nur durch die *Leges Eurici* vermittelt sein kann, so vermag doch der Hinweis auf diese Tatsache die Argumente nicht zu entkräften, welche uns veranlaßten, die betonten Stellen der bairischen *Lex* auf eine fränkische Satzung zurückzuführen, die nicht speziell für Baiern, sondern für eine Mehrheit von Herzogtümern gelten sollte. Dann ist aber auch die Annahme unabweisbar, daß bereits die konjekтуриerte fränkische Satzung durch das westgotische Gesetzbuch beeinflußt worden ist.

III.

Der erste Titel der *Lex Baiuvariorum*, der die kirchlichen Verhältnisse behandelt, enthält in I 9 die schon oben hervorgehobene Wendung: *episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati*. Ähnlich heißt es in I 2: Wer der Kirche das ihr geschenkte Gut entreißen will, soll es ihr zweifach ersetzen, *rege cogente vel principe, qui in illa regione iudex est*.¹⁾ Auch der Schlußsatz von I 1: *apud episcopum defendantur res ecclesiae, quicquid apud christianos ad ecclesiam Dei datum fuerit*, macht den Eindruck einer Satzung von allgemeiner, nicht bloß provinzieller Geltung. Titel I rechnet mit einer Mehrheit von Bischöfen, so in I 9, in I 10: *in usu ecclesiae ipsius, ubi pontifex fuit*, in I 11: *requirat eam episcopus civitatis illius cum consilio regis vel ducis*, in I 12: *ab episcopis iudicentur*. Der Bi-

¹⁾ Mederer, a. a. O. S. 39 Anm. b: „Diese Worte deuten ziemlich klar darauf, daß dieses und noch viele andere Kapitel des baiuarischen Gesetzbuchs nicht für Baiarier allein, sondern überhaupt für alle christlichen Gemeinden abgefaßt sind, sie mögen in weltlichen Dingen von Königen, Herzogen usw. regiert worden sein.“

schof wird als ein vom König eingesetzter Bischof gedacht, denn in I 10 heißt es: Si quis episcopum, quem constituit rex¹⁾ vel populus elegit sibi pontificem, occiderit . . . Die Tötung des Bischofs wird dem König gebüßt: solvat eum regi vel plebi aut parentibus.

In Baiern gab es vor dem Auftreten des heiligen Bonifatius nur einen Bischof. Gregor III. schrieb 739 an [940] Bonifatius²⁾: dum episcopos non habebant (Baioarii) in provincia nisi unum nomine Vivilo . . . Erst seit der von Bonifatius durchgeführten Reform gab es in Baiern mehrere Bischöfe. Allein die drei neuen, die Bonifatius einsetzte, bestellte er, wie Gregor III. hervorhebt, cum assensu Otili ducis Baioariorum seu optimatum provinciae illius . . . Die Lex Baiuvariorum ist jedenfalls vor Tassilo III., also vor 749, entstanden, da sie ihm gegenüber von den bairischen Bischöfen als precessorum vestrorum depicta pactus bezeichnet wird. Demnach ist in Baiern zur Zeit der Entstehung der Lex Baiuvariorum für eine Mehrheit vom König eingesetzter Bischöfe kein Platz. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn wir voraussetzen, daß die betreffenden Stellen aus einer fränkischen Satzung stammen, die, für eine Mehrheit von Dukaten abgefaßt, mit einer Mehrheit von Bischöfen rechnen mußte.

Lex Baiuvariorum I 13 ordnet die Dienste und Abgaben, welche die Kolonen einer Kirche dieser zu leisten hatten. Es heißt da: pascuario dissolvat secundum usum provinciae. Pascuarium ist eine Abgabe, welche die Kolonen für die Benutzung herrschaftlichen Weidelandes entrichten.³⁾ Daß es secundum usum provinciae zu zahlen ist, deutet auf eine provinzielle Verschiedenheit des Weidegeldes hin, auf welche Rücksicht zu nehmen selbstverständlich nur dann ein Anlaß vorhanden war, wenn die Satzung für eine Mehrheit von Provinzen gelten sollte.

¹⁾ In meiner Deutschen Rechtsgeschichte I 317 glaubte ich über diese Wendung hinwegsehen zu dürfen, da ich sie auf künftighin einzusetzende Bischöfe bezog und die jetzt konjekтуриerte fränkische Satzung noch nicht im Kreise meiner Erwägungen lag.

²⁾ Mon. Germ. Epistolae III 293.

³⁾ Das pascuarium wird in der Praeceptio Chlothars II. c. 11, Cap. I 19 erwähnt.

Den Kolonen der Kirche liegt außerdem ob: *andecennas legitimas, hoc est pertica decem pedes habentem, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo arare, seminare, claudere, colligere.* *Andecenna* ist ein spezifisch fränkischer Ausdruck für ein Ackermaß, der sich in Baiern sonst nicht findet. Gallisch ist das Wort *leuga* in dem Satze: *angarias cum carra faciant usque 50 leugas (leuwas).* Schon Ammian, Jordanes und Isidor kennen die *leuga* als ein in Gallien gebräuchliches und dem Lande eigentümliches Maß. Niederdeutsch ist *tunino* in der Anordnung: *ad casas dominicas stabilire, fenile, granica vel tunino recuperanda pedituras rationabiles accipiant.* Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, verzeichnet V 678 die Glosse: *hovazûn tunino.* Das Wort hängt sprachlich mit Zaun, niederdeutsch *tûn*, zusammen und ist auf westfränkischem Boden durch eine missatische Beschreibung fiskalischer Güter zu Anapes¹⁾ und durch das *Polypticum Irminonis* in den Formen *tuninum* und *tunimum* bezeugt.²⁾ Auch *peditura* für *pedatura*, ein nach Fuß bestimmtes Maß, scheint in Süddeutschland ungewöhnlich gewesen zu sein.

Die Pflicht der kirchlichen Kolonen, die Weinberge zu [941] bearbeiten, *vineas plantare, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare*, würde im 7. oder 8. Jahrhundert nur auf einen kaum nennenswerten Teil Baierns gepaßt haben. In dem spezifisch bairischen Titel XXII bringt die *Lex Baiuvariorum* Einzelvorschriften über den Schutz von Gärten, Fruchtbäumen und Sträuchern. Von Weinbergen ist da nirgends die Rede.

Was sich sonst in I 13 von technischen Ausdrücken findet, *agrarium, parafreti, angariae*, fällt in den Rahmen der fränkischen Terminologie merowingischer Zeit.

Daß man in einer nur Baiern betreffenden Satzung für die Dienste und Abgaben der kirchlichen Kolonen technische Ausdrücke gewählt hätte, die in Baiern unbekannt und daher unverständlich waren, hat geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen erklärt sich die Verwendung fränkischer

¹⁾ Cap. I 254. 255. 256.

²⁾ Du Cange-Henschel, Gloss. VI 697 s. v. *tuninum*.

Terminologie ohne Schwierigkeit, wenn die Satzung für alle oder mehrere Dukate des Reiches bestimmt war.

IV.

Dem Titel I der *Lex Baiuvariorum* geht in den meisten Handschriften, zumal in den älteren, die *Inscriptio* voraus: *Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Merungorum consistunt.* Diese Worte sind bisher allgemein, auch von mir, auf die *Lex Baiuvariorum*, also nur auf eine Satzung für Baiern bezogen worden. Sie empfangen neues Licht und gelangen zu vollem Verständnis, wenn wir sie auf eine Satzung deuten, die vom König, von den Großen und von dem gesamten christlichen Volke des fränkischen Reiches nicht bloß für Baiern, sondern für alle oder doch für mehrere fränkische Herzogtümer beschlossen worden ist. Der *cunctus populus christianus* braucht zwar nicht wörtlich genommen zu werden. Er bezeichnet nur die auf der Reichsversammlung gegenwärtige Menge, soweit sie christlich war. Mit der Verwendung des Wortes *populus*, *cunctus populus* war die fränkische Rechtssprache nichts weniger als ängstlich. Trotzdem erscheint der legislative Apparat als etwas groß und ist nicht recht abzusehen, warum die Teilnahme der ganzen merowingischen Christenheit betont wurde, wenn es sich um eine nur für Baiern bestimmte Gesetzgebung handelte. Sehr viel leichter erklärt sich der Passus durch die Annahme, daß nach der Meinung des Verfassers der Notiz die folgende Satzung für die Christenheit des Merowingerreiches oder doch für einen großen Teil davon Geltung haben sollte.

Demnach bezieht sich jene *Inscriptio* nicht auf den gesamten Inhalt der *Lex Baiuvariorum*. Sie ist auch nicht [942] etwa bei Redaktion des bairischen Volksrechts abgefaßt, sondern als Überschrift des ersten Titels aus einer Aufzeichnung der merowingischen Satzung herübergenommen worden, die man bei Abfassung der *Lex* den Abschnitten über die Kirche und über die Herzoge zugrunde legte.

Zwischen der *Lex Baiuvariorum* und der *Lex Alamannorum* besteht bekanntlich ein weitgehender Parallelismus. Die Anordnung des Stoffes ist eine ähnliche. Die Rechts-

sätze zeigen vielfach enge Verwandtschaft, zum Teil wörtliche Übereinstimmung.

Vergleicht man die Titel I und II der Lex Baiuvariorum mit den Parallelstellen der Lex Alamannorum, so vermissen wir in diesen die mit einer Mehrheit von Provinzen und von Herzogen rechnenden Ausdrücke. Nirgends ist von einem *dux de provincia illa* oder *de quacumque provincia*, nirgends von einem *dux suus* die Rede. Die Reihe der den Herzog betreffenden Kapitel hat in den A-Handschriften der Lehmannschen Ausgabe die Überschrift: *De causis qui ad duce pertinent*. Die königliche Gewalt tritt in der Lex Alamannorum minder stark hervor, der König wird seltener genannt als in der Lex Baiuvariorum.

Die Lex Alamannorum ist, wie ich vor 16 Jahren in meiner Abhandlung: *Über das Alter der Lex Alamannorum*¹⁾ auszuführen suchte, unter Herzog Lantfrid auf einer alamannischen Stammesversammlung wahrscheinlich in der Zeit Chlothars IV. in den Jahren 717—719 zustande gekommen.²⁾ Bei der Abfassung der Lex Alamannorum ist auch das aus der Lex Baiuvariorum erschlossene Königsgesetz benutzt, aber im Sinne der damaligen selbständigeren Stellung des alamannischen Herzogs umgearbeitet worden, während die Redaktion der Lex Baiuvariorum sich enger an den Wortlaut des Königsgesetzes anlehnte.

In einer Handschrift der Lex Alamannorum, Cod. A bei Merkel, A 12 bei Lehmann, steht hinter dem Schluß der Lex (hinter Kap. 97 bzw. 91) die Notiz: *ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites*. Unmittelbar darauf folgt in derselben Handschrift das erste der vorhandenen Fragmente des Pactus, beginnend mit den Worten: *Incipit pactus Lex Alamannorum*.³⁾ In dem Aufsatz:

¹⁾ In den Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1885, S. 149 ff. [hier S. 569 ff.]

²⁾ Wenn Cramer, Geschichte der Alamannen S. 297 (Gierke, Untersuchungen LVII) gegen die Abfassung der Lex unter Chlothar IV. sich auf den angeblichen *Dux Nebi* beruft, so hat er meine Ausführungen in den Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1885, S. 162 f. [hier S. 585 f.] übersehen, wo ich mich mit der angeblichen Herzogswürde Nebis zur Genüge glaube abgefunden zu haben.

³⁾ Der Pactus ist älter als die Lex Alamannorum. In meiner Rechts-

[043] Über das Alter der *Lex Alamannorum*¹⁾ hatte ich die Ansicht ausgesprochen, daß jene Notiz in einer älteren, verlorengegangenen Handschrift die Schlußbemerkung eines dem *Pactus* vorangehenden fränkischen Reichsschlusses gebildet habe und an der Spitze des *Pactus* hängengeblieben sei, als dieser in die Vorlage von A 12 eingetragen wurde. Mußte ich mich vor sechzehn Jahren noch jeder Vermutung über den Inhalt und Charakter jenes Reichsschlusses enthalten, so glaube ich jetzt, daß er mit dem merowingischen Königsgesetze identisch sei, das in die beiden oberdeutschen *Leges* hineingearbeitet worden ist.

Zahlreiche Handschriften der *Lex Alamannorum* bringen jene Notiz in der Aufschrift der *Lex*, so daß sie dem ersten Kapitel unmittelbar vorangeht. So heißt es z. B. in Cod. A 11 der Lehmannschen Ausgabe: *Incipit Lex Alamannorum, qui temporibus Hlothario rege scripta vel dictata fuit, ubi fuerunt XXXIII episcopi XXXIV duces et LXXII comites* — in Cod. A 12: *Incipit Lex Alamannorum, qui temporibus Clotario rege una cum proceribus suis id sunt XXXIII episcopi, XXXIV duces et LXV comites vel cetero populo adunatu* — in A 3: *Incipit Lex Alamannorum, quae temporibus Hlotharii regis una cum principibus suis id sunt XXXIII episcopi et XXXIV duces et LXXII comites cum cetero populo*. Die Angabe über die anwesenden Bischöfe, Herzoge und Grafen ist, wie man sieht, der Aufschrift rein äußerlich hinzugefügt und nicht einmal stilistisch mit ihr verbunden worden.

V.

Mehr als zwanzig Handschriften der *Lex Baiuvariorum* enthalten einen Prolog, der auch in Verbindung mit der *Lex Alamannorum*, mit der *Lex Salica* und mit der *Lex Visigothorum* erscheint. Er beginnt mit den Worten: *Moses gentis Hebraeae primus omnium . . .* und ist zum größten Teile *Isidors Libri originum s. etymologiarum* entlehnt.

geschichte I 309 setzte ich seine Entstehung in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts. Nunmehr vermute ich, daß er noch unter Dagobert entstanden sei, aber später als das konjekтуриerte Königsgesetz.

¹⁾ Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1885, S. 160 [hier S. 582f.].

Zwischen die entlehnten Stücke schiebt der Prolog die selbständige Nachricht ein, König Theoderich habe zu Chalons die Rechte der Franken, Alamannen und Baiern aufzeichnen lassen, Childebert und Chlothar hätten sein Werk zu Ende geführt. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo (Ailulfo in A 1) renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scripta tradidit, quae usque hodie perseverant. Der Prolog kann erst nach Dagoberts Tod, also nicht vor 639, verfaßt worden sein, da sonst die Schlußbemerkung keinen Sinn hätte.¹⁾ Andererseits muß er gegen [044] Ausgang des 8. Jahrhunderts bereits lange vorhanden gewesen sein; denn in diese Zeit reicht der ihn enthaltende, nicht vor 771 geschriebene²⁾ Ingolstädter Kodex der Lex Baiuvariorum hinauf.

Soweit der Prolog von Theoderich, Childebert und Chlothar spricht, beruht er auf Nachbildung der Prologe zur Lex Salica und ist er unglaubwürdig. Anders verhält es sich mit der dem Prolog eigentümlichen Erwähnung Dagoberts. Von den Namen der Männer, deren dieser sich für sein Gesetzgebungswerk bedient haben soll, wird Chadoinus bei dem sogenannten Fredegar IV 40 zum Jahre 613 als Gesandter Brunhildens, dann IV 78 unter Dagobert 636/37 als Referendar und Heerführer genannt. Etwa sieben Jahre früher, nämlich 605/6, erscheint bei Fredegar IV 28 ein Claudius maior domus genere Romanus, litterum eruditus. Er kann immerhin noch unter Dagobert gelebt haben.³⁾ Einen Ailulfus (al. Aigulfus) nennt Fredegar IV 90 als Bischof von Valence zum Jahre 640. [Paulus Diaconus nennt einen Bischof Agiulfus zu Metz.⁴⁾]

Die Nachricht, daß Dagobert sich jener vier genannten Männer bedient habe, mag immerhin durch die Vierzahl der

¹⁾ Isidor starb 636. Sein Werk, das im Prolog benutzt ist, hat nach seinem Tode einer seiner Schüler zum Abschluß gebracht.

²⁾ Mederer, *Leges Baiuvariorum*, p. XXVII.

³⁾ Die Bedenken, die Roth, Entstehung S. 14, dagegen geltend macht, sind doch wohl nicht durchschlagend. Majordomus zu bleiben, mag ihn die von Fredegar betonte Fettleibigkeit verhindert haben.

⁴⁾ Vgl. v. Daniels, *Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte*, Teil 1, 1859, S. 205 mit Anm. 8.]

legislatores in den Prologen der Lex Salica beeinflußt worden sein. Trotzdem hat die Notiz über Dagoberts legislative Tätigkeit wahrscheinlich einen historischen Kern. Da von den Männern, die sie als beteiligt nennt, wenigstens einer als Zeitgenosse Dagoberts sicher beglaubigt ist, und zwar in einer Stellung, die einer Mitwirkung an der Gesetzgebung nicht ferne lag, so werden wir annehmen dürfen, daß auch die übrigen Namen nicht schlechtweg erdichtet sind.

Ich halte es daher für wahrscheinlich, daß die in den zwei oberdeutschen Leges verarbeitete Satzung der Zeit Dagoberts I. angehört. Er war der letzte Merowinger, der kraftvoll regierte und die Herzoge im Zaume zu halten wußte.

Die Satzung war nicht nur für Schwaben und Baiern, sondern jedenfalls auch für fränkische Rechtsgebiete abgefaßt worden. Die Nachricht des Prologs erwähnt neben den Alamannen und Baiern ausdrücklich die Franken. Auch die spezifisch fränkischen Rechtsausdrücke in Lex Baiuvariorum I 13 deuten darauf hin, daß das Gesetz für fränkische Reichsteile gelten wollte. Insbesondere fallen die Wergelder und die Bußsätze ins Gewicht, die dem fränkischen Bußsystem entsprechen. Die Ansätze von 600, 300 und 200 Solidi wurden schon oben S. 599—601 besprochen. Noch bezeichnender sind die Brüche von 15 und von 60 Solidi. Die Alamannen und die Baiern hatten bekanntlich fixe Friedensgelder, ein größeres von 40, ein kleineres von 12 Solidi. Dem kleinen Friedensgeld steht bei diesen Stämmen eine Grundbuße von 12 Solidi zur Seite. Der oberdeutschen Buße von 12 entspricht die fränkische von 15 Solidi, dem oberdeutschen fredus von 40 Solidi die fränkische Brüche von 60 Solidi.

In einzelnen Stellen der Lex Baiuvariorum begegnet uns die fränkische Bußzahl von 15 Solidi oder ein Schwanken der Handschriften zwischen 15 und 12 Solidi. So bestimmt I 4: *si quis servum ecclesiae . . . ad fugiendum suaserit et . . . foras terminum duxerit . . . revocet eum celeriter et cum 15 solidis conponat*. Die Handschriften A 1. 2, B 6 und einige Handschriften in Merkels drittem Texte nennen statt 15 nur 12 Solidi. Die Stelle fährt fort: *et si non potuerit invenire illum, tunc alium donet similem illi et 15 solidos*

componat. Aus den Handschriften A 2. 4 vermerkt hier Merkels Ausgabe 12 Solidi. Nach Lex Baiuvariorum II 12 stehen auf Fundunterschlagung in curte duois 15 Solidi, nach den Handschriften A 1. 2, E 7. 11 dagegen 12 Solidi. Lex Baiuvariorum II 13 setzt auf Nichtbeachtung des herzoglichen Befehls oder Zeichens die Brüche von 15 Schillingen laut aller Handschriften; mit Ausnahme von D 1 und E 11, die 12 Solidi bringen¹⁾, womit die Parallelstelle, Lex Alamannorum c. 27, übereinstimmt. Nach Lex Baiuvariorum II 14 zahlt, wer das Ding versäumt, laut aller Texte mit Ausnahme von E 11, eine Brüche von 15 Solidi. Lex Alamannorum 36 hat dafür gleich E 11 den Satz von 12 Solidi. Das fränkische Königsgesetz, auf das die genannten Stellen zurückgehen, hatte sicherlich 15 Solidi festgesetzt. Die Redaktion der Lex Alamannorum reduzierte die Brüche auf 12 Solidi. Die Schreiber der Lex Baiuvariorum, die gleichfalls 12 Solidi einsetzten, sind dabei durch den oberdeutschen *fredus* beeinflußt worden.

Zwischen 40 und 60 Solidi schwanken die Handschriften der Lex Alamannorum öfter als die der Lex Baiuvariorum. Man vergleiche etwa Lex Alamannorum c. 3, 3. c. 4. 30. 33. 34, andererseits Lex Baiuvariorum I 9, II 10. Im ganzen ist der große oberdeutsche *fredus* im bairischen Volksrechte konstanter vertreten als im schwäbischen. Nun liegt ja eine Verwechslung der römischen Ziffern für LX und XL sehr nahe. Doch zeigt sich eine gewisse Beständigkeit innerhalb der einzelnen Handschriften. Die immerhin auffallende Erscheinung würde sich am leichtesten durch die Annahme [940] erklären, daß das merowingische Königsgesetz den fränkischen Bann von 60 Solidi androhte, der dann bei der Redaktion der oberdeutschen *Leges* durch den oberdeutschen *fredus* von 40 Solidi ersetzt werden sollte.

In der Lex Baiuvariorum und in der Lex Alamannorum finden sich vereinzelte Rechtssätze, die man als Blankettgesetze bezeichnen könnte. Es heißt, daß etwas gesoehen soll *secundum legem, sicut lex est, sicut lex habet* oder ähnlich. Mitunter hat solcher Sprachgebrauch seinen Anlaß

1) Tassilo III. sah sich veranlaßt, in den Neuchinger Dekreten c. 15 die Strafe zu erhöhen.

in dem Bedürfnis, auf die Verschiedenheit des konkreten Falles Rücksicht zu nehmen. So, wenn es in *Lex Baiuvariorum* II 4 über das *scandalum in hoste* heißt: *et quis ibi percussiones aut plagas aut homicidium fecerit, componat sicut in lege habet(ur)* oder in *Lex Alamannorum* 36: *spondeat sacramentalis et fideiussores praebeat sicut lex habet*. Daneben erscheinen aber Stellen, in welchen die Beziehung auf die *Lex* vermutlich der Verschiedenheit der Stammesrechte Rechnung tragen will. So in *Lex Baiuvariorum* I 6: *Et si liber homo hoc praesumpserit facere, quod res ecclesiae igne cremaverit, et probatus fuerit: componat hoc secundum legem*. Was dann folgt: *id est in primis donet 40 solidos* usw., ist spezifisch bairisches Recht, wie schon der Ausdruck *hrevavunta* für die Zwölfshillingsbuße ergibt.¹⁾ Die ursprüngliche Satzung dürfte mit *secundum legem* abgeschlossen haben. Erst die Redaktion der *Lex* brachte die dem Baiernrechte entsprechende Ausfüllung. Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Stammesrechte scheint es auch zu sein, wenn nach der Satzung der *Lex Baiuvariorum* I 11 der Entführer einer Nonne büßen soll: *dupliciter, sicut solent componere, qui alienam rapit sponsam*.²⁾

Auf die Spur eines Textes der konjekturen merowingischen Satzung führt vielleicht das Verhältnis zwischen der *Lex Baiuvariorum* und *Benedictus Levita* zurück. Nur mit Vorbehalt gehe ich hier darauf ein, weil die seit langem ersuchte kritische Ausgabe der Kapitulariensammlung des *Benedictus* noch aussteht und erst von der zu erhoffenden Bearbeitung *Seckels* ein näherer Einblick in die Werkstatt des Fälschers zu erwarten ist.

Die Kapitulariensammlung des *Benedictus* enthält von I 336 bis I 367 eine Reihe von Stellen, die mit Ausnahme von I 338 und 339³⁾ der *Lex Baiuvariorum* entlehnt zu sein

1) Vgl. meine *Deutsche Rechtsgesch.* II 562, Anm. 24.

2) Siehe noch *Lex Alamannorum* I 2 i. f.

3) I 338 und 339 sind nur aus *Benedictus* bekannt und könnten aus echter Quelle geschöpft sein [338 = *Cod. Theod.* 16, 11, 3 = *Breviar. Cod. Theod.* 16, 5, 3 cf. *Ben.* II 367. III 287. 339 = *Cod. Theod.* 16, 2, 40 = *Const. Sirm.* 11.]

scheinen.¹⁾ Benedictus stimmt meist wörtlich mit der Lex [947] Baiuvariorum überein. Aber in Einzelheiten finden sich Abweichungen und in manchen Stellen eigenartige Zusätze. Nun hat ja Benedictus seine Vorlagen, abgesehen von Modernisierung des Ausdrucks, vielfach entstellt, soweit dies den Tendenzen seiner Fälschung entsprach. Manche Zusätze sind aber derart beschaffen, daß sich ein Zweck des Fälschers schlechthin nicht erkennen läßt.

Benedictus I 367 bringt die in Lex Baiuvariorum II 8 enthaltene Satzung, daß derjenige, der auf Befehl des Königs oder des Herzogs einen Menschen tötet, unangefochten bleiben soll. Heißt es in der Lex Baiuvariorum: *quia iussio de domino suo fuit*, so sagt Benedictus: *quia lex et iussio dominica occidit eum*. Außerdem enthält Benedict den selbständigen Schlußsatz: *quod si propterea ipse aut eius progenies aliquid mali passi fuerint aut occisi, dupliciter componantur*. Daß Benedictus diesen Zusatz erfunden habe, halte ich für unwahrscheinlich. Denn irgendein kirchliches Interesse lag für ihn nicht vor, wie denn überhaupt die Aufnahme der ganzen Stelle nur aus der Absicht erklärlich wird, durch Einstellung echter Stücke die zahlreichen Fälschungen zu verschleiern.

Benedictus I 341 übernimmt das Verbot des Plünderns, wie es in Lex Baiuvariorum II 5 enthalten ist, bringt aber die Stelle mit einigen Varianten.²⁾ Der Strafsanktion fügt er hinzu: *aut eum duodecim testibus se purget*. Die ganze Stelle kehrt mit ihren Abweichungen von der Lex Baiuvariorum in II 382 wieder³⁾ mit der fingierten Überschrift: *ex capitulis domni Karoli regis anno regni eius XI. actis*. Der Schlußsatz von I 341: *unusquisque tamen custodiat exerci-*

¹⁾ Dazu kommt noch I c. 306.

²⁾ *Per vim hostilem* statt *per fortia hostile*; (*tollere*) *pecora maiora vel minima domosque infringere vel incendere* statt *casas incendere*. Der Satz der Lex Baiuvariorum II 5: *et exinde curam habet comes . . . dux illum distringat secundum legem*, fiel bei Benedictus aus. Er paßte nicht mehr in seine Zeit.

³⁾ In II 382: *si vero servus hoc fecerit, capitali sententia subiaceat*, wie in Lex Baiuvariorum II 5 nach Handschriften des *textus tertius*. In I 341 *capitali crimini subiaceat* wie in den älteren Texten der Lex Baiuvariorum II 5.

tum suum, ne aliqua depraeditio infra regnum fiat, ist aber hier durch folgenden Anhang erweitert: qui non vult legibus emendare, quae sibi commissi iniuste fecerint. Dignum est enim ut magistri vel seniores pro sibi commissis reddant rationes, si aliquid praedae egerint aut iniuste fecerint, eo quod eos ita correctos non habent, ut talia non audeant perpetrare. Wenn Benedictus in II 382 die Stelle I 341 wörtlich wiederholte, so war dies doch wohl nicht Absicht des Fälschers, sondern ein Versehen. Er wußte nicht mehr, daß er die Stelle schon einmal gebracht hatte. Da ist es denn ausgeschlossen, daß er den Passus der Lex Baiuvariorum [048] zweimal in derselben Art umarbeitete. Er scheint vielmehr einen von jener abweichenden Text verwertet zu haben, der vielleicht auf das in den oberdeutschen Leges benutzte merowingische Königsgesetz zurückführt.¹⁾

Nichts steht im Wege, anzunehmen, daß jenes Königsgesetz für sämtliche Dukate des Reiches gelten sollte. Die Teilnahme von 33 oder 34 duces dient dieser Vermutung zur Stütze. Da Dagobert erst nach dem Tode seines Vaters, Chlothars II., 629 Alleinherrscher des fränkischen Reiches wurde, da es ferner nicht wahrscheinlich ist, daß er nach der Erhebung Siegberts III. zum König von Austrasien die jedenfalls auf austrasische Herzogtümer berechnete Satzung erlassen habe, so dürfte sich die vermutliche Entstehungszeit auf die Jahre 629—634 einschränken lassen. War die Satzung nur für die austrasischen Herzogtümer bestimmt, so könnte sie doch nur in einer allgemeinen Reichsversammlung, die auch von den neustrischen Großen besucht war, zustande gekommen sein, da die Inskription zu Lex Baiuvariorum I das christliche Volk des ganzen Merowingerreiches als beteiligt nennt und in Austrasien allein die Zahl von mehr als 30 duces nicht aufzutreiben ist. Durch diese Erwägung wird es ausgeschlossen, daß das Königsgesetz in den Jahren 623—629, in welchen Dagobert nur Austrasien regierte, entstanden sei.

¹⁾ Die in II 382 genannten magistri vel seniores sind moderne Zutat. Die Zeit der Merowinger hat den Seniorat im Heerwesen noch nicht gekannt.

Welche Stellen der *Lex Baiuvariorum* und der *Lex Alamannorum* auf unser merowingisches Königsgesetz zurückgehen, kann im einzelnen nicht genau bestimmt werden. Wir müssen uns mit der Tatsache begnügen, daß beide *Leges* Rechtssätze enthalten, die nach Fassung und Inhalt auf jene Satzung zurückführen. Vermutlich handelte das Gesetz von Vergabungen an Kirchen, vom Schutz des kirchlichen Vermögens, vom Asylrecht, von Bußen und Wergeldern der Kleriker und der kirchlichen ordines, von den Diensten der kirchlichen Kolonen und Knechte, ferner von den Missetaten gegen den Herzog, von der Empörung des Herzogssohnes, von Gegenständen der Heeresdisziplin, vom Frieden des Herzogshofes, von der Nichtbeachtung herzoglicher Befehle und von der Dingpflicht.

In beiden *Leges* hat der Text der übernommenen Rechtssätze eine Umarbeitung erfahren, die in der *Lex Alamannorum* gründlicher ausgefallen ist als in der *Lex Baiuvariorum*, wie denn in jener die auf den generellen Charakter der Satzung hindeutenden Wendungen getilgt, in dieser dagegen vielfach stehengeblieben sind. Daß aber auch die in der *Lex Baiuvariorum* enthaltenen Reste des merowingischen Königsgesetzes nicht frei von Umarbeitung sind, zeigen Stellen wie I 6, wo die Vorlage durch eine spezifisch bairische Strafsanktion ergänzt wurde¹⁾, I 9, wo meines Erachtens [949] der Schlußsatz über den *fredus* jüngerer Zusatz ist, II 3: *si quis seditionem suscitavit contra ducem suum*, wo die Erläuterung: *quod Baiuvarii carmulum dicunt*, deutlich ihren bairischen Ursprung verrät.

VI.

Das gewonnene Ergebnis ist von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung für die Stellung, welche die Herzoge des Frankenreiches in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts einnahmen, also in der Zeit, bevor das Stammesherzogtum der fränkischen Zentralgewalt über den Kopf zu wachsen begann. Das Ergebnis ist von Bedeutung für die innere Kritik der beiden oberdeutschen *Leges*, es zwingt uns aber auch, die für die

¹⁾ Siehe oben S. 616.

Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum vorgebrachten Argumente und die Ansichten über das Verhältnis des bairischen Volksrechtes zum alamannischen einer Revision zu unterziehen. Ohne diese Fragen hier im einzelnen erörtern zu wollen, glaube ich doch bemerken zu müssen, daß ich keinen Anlaß finde, von der in meiner Deutschen Rechtsgeschichte I 317 vertretenen Datierung abzugehen, welche die Redaktion der Lex Baiuvariorum in die Zeit Odilos 744—748 setzte.

Die Redaktion der bairischen Lex kann nur in einer Zeit strammer staatsrechtlicher Abhängigkeit Baierns erfolgt sein. Hätte Baiern, als das bairische Volksrecht redigiert wurde, sich derselben Unabhängigkeit erfreut wie das Herzogtum Schwaben unter Lantfrid, so würde man sicherlich die auf das vermutete Gesetz Dagoberts zurückgehenden Stellen in ähnlicher Weise umgearbeitet haben, wie das bei Abfassung der Lex Alamannorum geschah. Die Lex Baiuvariorum muß gemäß dem, was oben S. 608 bemerkt worden ist, 748 im wesentlichen vorhanden gewesen sein. Setzen wir als terminus a quo die wahrscheinliche Entstehungszeit der Lex Alamannorum 717—719 an, so könnten als Zeiten engeren staatsrechtlichen Zusammenhangs zwischen Baiern und dem Reiche der Merowinger die Regierungszeit Hukberts und die Zeit Odilos von 744—748 in Betracht kommen. Hukbert war ein Schützling Karl Martells. Dieser hatte zweimal in Baiern zu kämpfen, um Hukbert gegen dessen Oheim Grimoald zu schützen. Das Verhältnis Karl Martells zu Hukbert scheint ein freundliches gewesen zu sein¹⁾ und Baiern sich nach dem Tode Grimoalds (729) in ziemlicher Unabhängigkeit befunden zu haben.²⁾ Eine Unterwerfung des Landes war nicht vorausgegangen, sondern nur ein Zwist feindlicher Gesippen, von denen der eine mit Hilfe des Hausmeiers obsiegte. Weit besser passen die Vorschriften des zweiten Titels in die Zeit Odilos. Dieser hatte sich gegen die Söhne Karl Martells erhoben, wurde geschlagen und, als es ihm gelungen war, sich mit ihnen

¹⁾ Siehe Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches, 714—741. S. 52. 56.

²⁾ Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger S. 192, Anm. zum Jahre 723.

auszusöhnen, 743 oder 744 wieder in sein Herzogtum eingesetzt, das er bis zu seinem Tode (748) behielt. Vorausgegangen war die Organisation der bairischen Kirche durch Bonifatius und die Einrichtung der vier Bistümer Regensburg, Freising, Salzburg und Passau, so daß man bei der Redaktion der Lex die auf eine Mehrheit von Bistümern [und Bischöfen] bezüglichen Wendungen des merowingischen Königsgesetzes ohne weiteres beibehalten konnte.

Voraussetzung jener Zeitbestimmung ist das höhere Alter der Lex Alamannorum. So vielfach in der Literatur über die Entstehung der Lex Baiuvariorum die Ansichten auseinandergehen, so herrscht darin doch, soviel ich sehe, in dem einen Punkte Übereinstimmung, daß die Lex Alamannorum bei der Redaktion des bairischen Volksrechtes benutzt worden sei. Für die Priorität der Lex Alamannorum sind u. a. Merkel und Stobbe, Waitz und Roth, Gengler und Schröder eingetreten. Dagegen hat kürzlich Zeumer in seiner Oktavausgabe der *Leges Visigothorum antiquiores* und im Neuen Archiv XXIV 109 für zwei Stellen der Lex Alamannorum geltend gemacht, daß sie in diese durch Vermittelung der Lex Baiuvariorum gelangt seien.

In Lex Baiuvariorum XVI 16 findet sich der Rechtssatz: *Pacta vel placita, quae per scriptura quacumque facta sunt vel per testes denominatos tres vel amplius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, inmutare nulla ratione permittimus.*

Die Stelle geht auf eine Vorschrift des Codex Euricianus zurück, die uns in der Lex Visigothorum *Recessvindiana* II 5, 2 als *Antiqua* erhalten ist: *Pacta vel placita, quae per scripturam iustissime hac legitime facta sunt, dummodo in his dies vel annus sit evidenter expressus, nullatenus immutari permittimus.* Die bairische Fassung stimmt mit der westgotischen nahezu wörtlich überein, nur daß die Lex Baiuvariorum dem schriftlichen Vertrage den vor Zeugen abgeschlossenen Vertrag gleichstellt. Sie konnte die Zeugen hier füglich nicht übergehen, da sie in dem unmittelbar vorausgehenden Satze XVI 15 bestimmt hatte: *quicquid vendiderit homo aut comparaverit quaecumque re, omnia sint firmata per cartam aut per testes.*

Lex Alamannorum 42, 2 enthält die kurze Norm: *Scriptura non valeat, nisi in qua annus et dies evidenter ostenditur*. Die alamannische Fassung steht der westgotischen ferner als die bairische. Daher nimmt Zeumer an, daß die Stelle aus dem Euricianus in die Lex Baiuvariorum und aus dieser in modifizierter Fassung in die Lex Alamannorum übergegangen sei.

[951] Allein genau besehen ist der Rechtssatz der bairischen Lex ein ganz anderer als der der alamannischen. Nach diesem ist die Urkunde ungültig, wenn sie nicht nach Jahr und Tag datiert ist. Dagegen sagt die bairische Stelle, soweit sie mit der westgotischen übereinstimmt, daß *Gedinge oder Verträge, die per scripturam geschlossen werden, unverbrüchlich seien, vorausgesetzt, daß Jahr und Tag darin deutlich bezeichnet sind*.

Die Unterscheidung wird dadurch bestätigt, daß sich zu dem Rechtssatz der Lex Alamannorum in der Lex Visigothorum ein Seitenstück findet, nämlich II 5, 1¹⁾: *scriptura, que diem et annum habuerint evidenter expressum adque secundum legis ordinem conscripte noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roborate, omni habeantur stabiles firmitate*. Die Stelle stammt in dieser Fassung von Chindasvind. Es ist meines Erachtens ausgeschlossen, daß Chindasvind das Erfordernis der Datierung von Urkunden durch besondere Satzung aufstellte, obwohl es bereits durch die Lex Visigothorum (Codex Leovigilds) verlangt wurde. Ebenso wenig ist den Redaktoren der Reccessvindiana zuzutrauen, daß sie Chindasvinds Vorschrift so in das Gesetzbuch aufnahmen, obwohl sie hinsichtlich der Datierung dasselbe sagte, was die unmittelbar folgende Antiqua (II 5, 2) bestimmte. Lex Visig. Rec. II 5, 1 betrifft eben die Voraussetzungen der Gültigkeit einer scriptura, die Antiqua II 5, 2 die Wirksamkeit der schriftlichen Verträge. Dem westgotischen Gesetzgeber konnte natürlich nicht unbekannt sein, daß es scripturæ gab, die nicht über *pacta vel placita* ausgestellt waren.²⁾

¹⁾ Vgl. Zeumer, Neues Archiv XXIV 23. 27.

²⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß auch Benedictus VI 148. 149 beide

Die Lex Baiuvariorum läßt einen der Lex Visigothorum II 5, 1 entsprechenden Rechtssatz vermissen.¹⁾ Lex Alamannorum 42, 2 stimmt sachlich mit Lex Visigothorum II 5, 1 überein und ist nicht der Lex Baiuvariorum entlehnt, die ihrerseits auf Lex Visigothorum II 5, 2 zurückgeht. Es wäre doch ein höchst eigentümliches Zusammentreffen, wenn die Verfasser der Lex Alamannorum die Vorschrift in 42, 2 aus dem bairischen Volksrecht geschöpft und dabei die Fassung derart geändert hätten, daß der Rechtssatz nicht mit der Vorlage der Lex Baiuvariorum, Lex Visigothorum II 5, 2, sondern mit der im bairischen Volksrecht nicht [952] verwerteten Stelle Lex Visigothorum II 5, 1 übereinstimmt. Auch ist nicht abzusehen, weshalb die Lex Alamannorum die in der angeblichen bairischen Vorlage genannten testes ignorierte, da doch in dieser Beziehung bei den Schwaben dasselbe galt wie bei den Baiern. Aus alledem wird man schließen dürfen, daß Lex Alamannorum 42, 2 nicht aus Lex Baiuvariorum XVI 16 geschöpft ist, sondern mittelbar oder unmittelbar auf westgotisches Vorbild zurückgeht. Nun ist ja allerdings nicht daran zu denken, daß die Redaktoren der Lex Alamannorum die Reccessvindiana oder das Gesetz Chindasvinds gekannt hätten; dagegen ist es sehr wohl möglich, daß Lex Visigothorum II 5, 1 im Codex Eurichs und Leovigilds einen Vorläufer hatte. Vermutlich stand an der Stelle der Lex Chindasvinds ein Passus, den Lex Alamannorum 42, 2 benutzte. Wie Zeumer im Neuen Archiv XXIV 20f. ausführte, scheint das ältere westgotische Recht gleich dem römischen die Zulässigkeit des Handzeichens auf den Aussteller beschränkt²⁾, dagegen von den

Rechtssätze nebeneinander in seine Kapitulariensammlung aufnahm. Die Stelle der Antiqua steht ein zweites Mal bei Benedictus VI 346.

¹⁾ Bekanntlich verwenden die älteren bairischen Urkunden die Formel *sub die et consule*, wohl mit Rücksicht auf Lex Rom. Visig. I 1, Interpretatio. Tassilo III. bestimmte in c. 2 der Dingolfinger Dekrete (LL. III 459) über angefochtene Schenkungen an Kirchen, daß die *carta* so geschrieben sein solle, *ut locum et tempus et personam habeat*.

²⁾ Sie ist auf die Zeugen erst unter Chindasvind ausgedehnt worden — abgesehen von dem Ausnahmefall in VI I, 2. Die Interpolation in Antiqua V 2, 7 stammt vermutlich von den Redaktoren der Reccessvindiana her und ist wohl nur eine Konsequenz der Neuerung Chindasvinds.

Zeugen der Urkunde die subscriptio verlangt zu haben. Chindasvind, der auch bei den Urkundszeugen das signum als Ersatz der Unterschrift gelten ließ, mag dadurch veranlaßt worden sein, an Stelle des unmittelbaren oder mittelbaren Vorbildes von Lex Alamannorum 42, 2 das Gesetz in Lex Visigothorum II 5, 1 zu erlassen.

Ebensowenig wie in Lex Alamannorum 42, 2 vermag ich in Lex Alamannorum 42, 1 eine Benutzung der Lex Baiuvariorum wahrzunehmen. Diese enthält im Titel de furto IX 17 folgende Bestimmung:

Ut sacramenta non cito fiant, iudex causam bene cognoscat prius veraciter, ut eum veritas latero non possit, nec facile ad sacramenta veniat. Die Stelle stimmt soweit fast wörtlich mit der Antiqua in Lex Visig. Reccessv. II 1, 21 überein: iudex ut bene causam cognoscat primum testes interroget, ut veritas possit certius inveniri, ne ad sacramentum facile veniatur.

In der Antiqua folgt dann ein Satz, den das bairische Volksrecht durch einen anderen ersetzt. Während die Antiqua sagt:

Hoc enim iustitie potius indagatio vera commendat, ut scripture ex omnibus intercurrant et iurandi necessitas sese omnino suspendat, heißt es in der Lex Baiuvariorum:

Hoc autem volumus inter Baiuvarios in perpetuum custodire, ut causam investigatam et veraciter inventam apud iudicem sit iudicata, nulli liceat iurare, sed sicut iudicatum est, cogatur exsolvere.

[953] Daran schließt sich ein Passus an, der wieder mit der Antiqua übereinstimmt:

In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit.¹⁾

Die westgotische Stelle will den Parteieid zugunsten des Urkunden- und des Zeugenbeweises zurückdrängen. Den Mittelsatz der Antiqua, der durch den Urkundenbeweis den Eid überhaupt, und zwar nicht nur den Parteieid, sondern auch den Zeugeneid entbehrlich machen will, stößt das bai-

¹⁾ Lex Visig. a. a. O.: in his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam scripturam vel probationem seu certa indicia veritatis discussio iudicantis invenerit.

rische Volksrecht aus. Es stellt seine Vorschrift in den Titel *de furto*. Da konnte es nur die Tendenz haben, den Zeugenbeweis zu bevorzugen, und durfte die *scriptura* füglich nicht nennen, weil ja in Diebstahlsachen Urkunden bei den damaligen Verhältnissen als Beweismittel keine Rolle spielten.

Die *Lex Alamannorum* zeigt in 42, 1 Verwandtschaft mit dem Mittelsatz der *Lex Baiuvariorum*, aber nicht oder doch kaum mit jenen Stellen, die diese mit der *Antiqua* gemein hat.

*Si quis interpellatus*¹⁾ *ante ducem (al. iudicem) de quaecumque causa, quod iam manifestum est tribus vel quatuor testibus, aut de homicidio aut de furto aut de aliquo neglecto, quod illi testantur — es folgen Vorschriften über die Qualität der Zeugen — cognoscat hoc iudex. Tunc licentiam ille homo, qui mallatus ab ante iudicem de causa illa, potestatem iurandi non habeat, sed, sicut lex habet, in hoc iudicio persolvat, ut sua nequitia alii, qui volunt Deo esse, non periurent nec propter culpam alienam semetipsos perdant.*

Die alamannische Stelle zeichnet sich vor der bairischen durch ihren klaren und geschlossenen Gedankengang aus. Wie ich anderwärts²⁾ geltend machte, bezieht sie sich auf ein außerordentliches Verfahren vor dem Herzog. Darin soll Überführung in Kriminalsachen zulässig sein, und zwar durch Zeugen, deren Aussage der *Judex* prüft, um daraufhin das Urteil zu sprechen.³⁾ Die Anklänge an die *Antiqua* der *Lex Visig.* sind ziemlich dürftig. Nur die Worte der *Lex Visig.*: *iurandi necessitas sese omnino suspendat* einerseits und die Wendung der *Lex Alamannorum*: *potestatem iurandi* [954]

¹⁾ Die meisten *Codices* der B-Klasse Lehmanns fügen vor *interpellatus* ein *saepe* ein, *Cod. A 4* und *A 11* in den *Indices*. Man mag daraus schließen, daß man in der Praxis die Vorschrift auf Gewohnheitsverbrecher bezog.

²⁾ Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 133.

³⁾ Ein außerordentliches Verfahren sieht auch *Lex Alamannorum* 43, 1 vor, wonach bei Anklagen vor dem König oder vor dem Herzog, wenn genügende Zeugenaussagen fehlen, der Beklagte auf Zweikampf provozieren kann, wogegen bei geringeren Sachen dem Herzog freistehen soll, das Beweismittel zu bestimmen. Die Stelle ist verwandt mit *Rothari 9*. Ebenso zeigt sich Verwandtschaft zwischen *Lex Alamannorum* 90 und *Rothari 7*.

non habeat, außerdem etwa das: *cognoscat iudex*, kommen dafür in Betracht. Die westgotische Vorschrift denkt jedenfalls in erster Linie an Zivilprozesse. Die *Lex Alamannorum* bezieht ihre Satzung ausdrücklich auf Totschlag, Diebstahl und andere Missetat und stellt sie in den vom Dux handelnden Abschnitt.

Die alamannische Stelle kann meines Erachtens nicht aus der bairischen abgeleitet werden. Vielmehr hat jene auf den Mittelsatz in *Lex Baiuvariorum* eingewirkt. Der Passus, in welchem beide Volksrechte übereinstimmen, fügt sich in der *Lex Baiuvariorum* nur spröde dem Zusammenhange ein. Auch daß die *Lex Baiuvariorum* den Rechtssatz in dem Titel *de furto* bringt, wofür sie in der westgotischen Vorlage keinen Anknüpfungspunkt hatte, dürfte aus dem Wortlaut der alamannischen Stelle zu erklären sein. Ich glaube daher aufrechterhalten zu müssen, was ich in meiner *Deutschen Rechtsgeschichte* I 316 bemerkte, daß in *Lex Baiuvariorum* IX 17 sowohl die westgotische als auch die alamannische *Lex* benutzt worden ist.

Zu den Stellen, in welchen die *Lex Alamannorum* aus dem bairischen Volksrechte geschöpft hat, müßte in Konsequenz der Zeumerschen Ansicht nunmehr auch c. 39 *de nuptiis inlicitis* gezählt werden, das sich nahezu wörtlich mit *Lex Baiuvariorum* VII 1. 2. 3 deckt. Zeumer hat im Neuen Archiv XXIII 104ff. überzeugend dargetan, daß die Stelle auf das Westgotenrecht zurückgeht. Zu den dort angeführten Argumenten fügt er Neues Archiv XXIV 614 nachträglich die Verwandtschaft mit Rothari 185 hinzu. Die Titelfrubrik lautet im Baiernrechte: *De nuptiis prohibendis inlicitis* (oder *incestis*). In der *Lex Alamannorum* fehlt das *prohibendis*, das Zeumer mit Recht den Baiern auf eigene Rechnung setzt.¹⁾ Lautet die Rubrik in der *Lex Alamanno-*

¹⁾ In den Titelfrubriken vieler Handschriften der *Lex Baiuvariorum* werden das Verbot der Verwandtschafts- und der Sonntagsarbeit verbunden. Überschrift in A 3: *De nuptiis et operat. die dom. prohibendis inlicitis*, in B 6: *De nuptiis et de operibus dei prohibendis inlicitis*, in zahlreichen Handschriften des dritten Textes: *De nuptiis et operationibus die dominico inlicitis prohibendis*. Beide Satzungen dürften für Baiern, wie ich nunmehr vermute, gleichzeitig erlassen worden sein.

rum, wo sie nicht fehlt, de nuptiis inlicitis, so findet sich doch in den Indices einzelner Handschriften: De nuptiis incestis. Rothari 185 hat: De incestas et inlicitas nuptias. Ähnlich dürfte auch die westgotische Vorlage gelautet haben. Die Unterscheidung zwischen nuptiae inlicitae und nuptiae incestivae, wie sie die Reccessvindiana macht, mag dem Euricianus fremd gewesen sein, zumal der Schlußsatz die nuptiae incestae als inlicita coniunctio bezeichnet.¹⁾ Fehlte der Vorlage das prohibendis, so steht die Lex Ala- [955] mannorum in dieser Beziehung dem westgotischen Vorbilde näher als die Lex Baiuvariorum. Lauten die Schlußworte in der Lex Alamannorum: careant libertatem servis fiscalibus adgregandi, in der Lex Baiuvariorum: careant libertatem, servis fiscalibus adgredientur, so scheint mir die alamannische Fassung die ursprüngliche zu sein.²⁾

Abgesehen von den hervorgehobenen Differenzen im Wortlaut fällt für die Priorität der alamannischen Stelle im Verhältnis zur bairischen ein Umstand ins Gewicht, den Paul Roth³⁾ und Merkel⁴⁾ geltend gemacht haben. In den Akten der Aschheimer Synode c. 13 bezieht sich die bairische Geistlichkeit auf ein Dekret Tassilos III. über inzestuöse Ehen: De incestis coniugiis maxime convenit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in presente villa publica nuncupante Ascheim constituere recordamini. Demnach ist der jetzige Titel VII 1—3 de incestis nuptiis erst von Tassilo dekretiert und dann in die Lex Baiuvariorum aufgenommen worden. So die Argumentation Roths und Merkels, die einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat.⁵⁾ Die Aschheimer Synode verweist in c. 4 und in c. 12 auf die Lex Baiuvariorum. Hätte diese damals den

Verschiedene Texte, die dem Titel VII eine selbständige Rubrik geben, haben das prohibendis beibehalten.

¹⁾ Sie ist inlicita, weil sie in c. 1 (nuptias prohibemus incestas) verboten wird.

²⁾ Vgl. Lex Visigothorum III 5, 1: in monasteriis delegentur illic iugiter permansuri.

³⁾ Entstehung S. 71.

⁴⁾ LL. III 229.

⁵⁾ Zwingend ist sie nicht. Denn es wäre denkbar, daß Tassilos Vorschrift über coniugia incesta einen anderen (kirchlichen?) Inhalt hatte und nicht überliefert ist.

Titel VII bereits enthalten, so würde sich die Synode wohl auch in c. 13 auf die Lex berufen haben.

Lex Baiuvariorum VII 2 setzt auf Inzest die Strafe der Konfiskation und steht dadurch, wie Zeumer a. a. O. S. 108 bemerkt, in auffallendem Widerspruch zu II 1 und VII 4, wo diese Strafe ausdrücklich auf Hochverrat beschränkt wird. Dieser Widerspruch erklärt sich meines Erachtens am besten durch die Annahme, daß VII 1—3 der Lex ursprünglich nicht angehörte.

Ist der Titel: *De nuptiis incestis* erst in Tassilonischer Zeit der Lex Baiuvariorum eingefügt worden, so kann ihn die Lex Alamannorum nicht dem Baiernrechte entlehnt, sondern sie muß ihn aus dem westgotischen Gesetzbuche geschöpft haben.

III.

Über das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis.

[Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXIX, Germ. Abt. S. 136 ff.]

[136] Bis vor kurzem war es *communis opinio*, daß die Lex Salica in der Gestalt, die wir aus der handschriftlichen Überlieferung als die älteste erschließen können, vor dem Tode Chlodowechs abgefaßt worden sei.¹⁾ Diese Ansicht ist jüngst von Hilliger²⁾ und von Rietschel³⁾ angefochten worden.

Hilliger hält es für ausgeschlossen, daß man die Lex Salica vor den Jahren 575—579 als geschriebenes Gesetzbuch gekannt habe. Sie sei vielmehr unter Chlothar II. nicht vor 613 entstanden. Aus der Zeit Dagoberts I. stamme das in den Texten der Lex überlieferte Freienwergeld von 200 Solidi. Wegen der Rechnung nach Denaren, deren 40

¹⁾ So u. a. Eichhorn, D. St.- und RG. I 222f.

²⁾ Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Historische Vierteljahrsschrift 1903, S. 175 ff. 453 ff., im folgenden als Hilliger I zitiert. Derselbe, Der Denar der Lex Salica, Historische Vierteljahrsschrift 1907, S. 1 ff., im folgenden als Hilliger II zitiert.

³⁾ Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXVII, Germ. Abt. S. 253 ff.

auf einen Solidus gehen, könne die Lex ihre handschriftlich vorliegende Grundgestalt erst Ende des 7. Jahrhunderts erlangt haben. Da ihr damals noch gewisse Bußsätze gefehlt hätten, die sich in allen Handschriften finden, so rückt uns mit Hilliger die Entstehungszeit der ältesten vorhandenen Texte in den Anfang des 8. Jahrhunderts herauf, also nahe an die Grenze der Zeit, in welche die handschriftliche Überlieferung zurückweist.¹⁾

Rietschel gelangt zu dem Ergebnis, daß die letzte der [137] Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion der Lex Salica, die allen uns erhaltenen Texten zugrunde liegt, zur Zeit der Söhne Chlodowechs entstanden sei. Und zwar denkt er, um einem numismatischen Argumente Hilligers gerecht zu werden. an die letzten Jahre Chlothars I. († 561).

I.

Abweichend von allen übrigen Volksrechten gibt die Lex Salica bekanntlich die Bußen und die Wergelder sowohl in Denaren als auch in Schillingen an, und zwar nach dem Schema: *sexcentos denarios, qui faciunt solidos quindecim, culpabilis iudicetur*. Ich folgerte daraus²⁾, daß nicht lange vor der Entstehung der Lex eine Veränderung des salfränkischen Münzwesens stattgefunden habe. Diese vor dem Tode Chlodowechs anzusetzen, erklärt Hilliger für unmöglich³⁾ mit Rücksicht auf das Verhältnis der Denare zum Solidus, wie es uns in der Lex Salica begegnet.

Den Goldsolidus übernahmen die Franken aus dem römischen Münzwesen. Wie die Münzfunde ersehen lassen, prägte man in älterer merowingischer Zeit aus dem römischen Pfund Gold (rund 327 g) 72 Solidi aus. Dem entspricht ein Solidus im Gewichte von rund 4,55 g oder, wie andere wollen, von 4,53 g. Als Bruchteile des Solidus wurden Drittelsolidi, Trientes, ausgeprägt.

¹⁾ Die glossierte Textform der dritten Handschriftenfamilie war 764 vorhanden. Siehe H. Brunner, D. RG. I² 429, Anm. 5. Die Wolfenbüttler Handschrift (Cod. 2) stammt aus der zweiten Hälfte, der Münchener Kodex (Cod. 3) aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. Auf die Jahre 768, 778, 793 weisen die Handschriften Paris 4626 (B), St. Gallen 728. 731 (V und 9) zurück.

²⁾ D. RG. I¹ 300, I² 436.

³⁾ II 25.